

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00120 vom 15. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2011.00120](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00120)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00120 du 15 octobre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00120 del 15 ottobre 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschuldigung (AVIG) hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschuldigung, wenn sie unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit. e).

1.2 Für den Leistungsbezug und die Beitragszeit gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG).

1.3 Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

1.4 Für die Ermittlung der Beitragszeit zählt jeder Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschuldigung; AVIV). Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt; je 30 Kalendertage gelten als Beitragsmonat (Art. 11 Abs. 2 AVIV).

1.5 Für Versicherte, die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf arbeitslos werden, in dem häufig wechselnde und befristete Anstellungen üblich sind, kann der Bundesrat die Berechnung und die Dauer der Beitragszeit unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten regeln (Art. 13 Abs. 4 AVIG). Dies hat er in Art. 12a AVIV (unter Verweis auf Art. 8 AVIV) getan, wonach Versicherten in solchen Berufen die nach Art. 13 Abs. 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten dreissig Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt wird.

In Art. 8 AVIV werden folgende Berufsgruppen exemplarisch aufgezählt: Musiker, Schauspieler, Artist, künstlerischer Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film, Filmtechniker, Journalist.

In BGE 137 V 126 stellte das Bundesgericht fest, den in Art. 8 AVIV definierten Berufsgruppen sei eigen, dass ihre Arbeit durch unregelmässige, kurz- oder längerfristige Einsätze mit (möglichen) Arbeitsausfällen zwischen zwei Engagements gekennzeichnet und die Tätigkeit mitunter aufgrund ihres produktions- und projektbezogenen Charakters nicht immer planbar sei. Die Unregelmässigkeit der

Tätigkeiten bringe demnach naturgemäss Beschäftigungslücken mit sich oder könne sie zumindest mit sich bringen (BGE 137 V 126 E. 4.4).

1.6 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;

b. Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;

c. eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Der gesetzliche Befreiungstatbestand muss also massgebender Grund für die Nichterwerbstätigkeit und damit für die Nichterfüllung der Beitragszeit sein (BGE 131 V 279 E. 1.2, 283 E. 2.4, 130 V 229 E. 1.2.3).

Die Beschwerdegegnerin anerkennt die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung durch die Beschwerdeführerin während 6.14 Monaten bei der Y. AG (1. Januar bis 5. Juli 2010) und während 2.26 Monaten bei der Z. AG (11. September bis 17. November 2010), somit eine Beitragszeit von insgesamt 8.4 Monaten. Die in der Rahmenfrist für die Beitragszeit fallenden 9.653 Monate des Psychologiestudiums (26. November 2008 bis 15. September 2009) lässt sie nicht als Befreiungsgrund gelten mit der Begründung, dass es sich um ein Teilzeitstudium gehandelt habe, welches überdies die geforderte Mindestdauer von 12 Monaten nicht erreicht habe (Urk. 2, Urk. 7).

Demgegenüber stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie sei vom 1. Januar bis Ende August 2010 bei der Y. AG und vom 9. August bis Ende Dezember 2010 bei der Z. AG angestellt gewesen. Die Anstellung bei der Y. AG sei zwar im Juli 2010 fristlos gekündigt worden. Dagegen habe sie sich jedoch gewehrt und ihre Lohnforderungen bis Ende August 2010 im Konkursverfahren der Y. AG angemeldet. Weiter sei das Arbeitsverhältnis mit der Z. AG bereits am 9. August 2010 begründet, jedoch erst mit Arbeitsvertrag vom 11. September 2010 "officialisiert" worden. Dementsprechend habe sie Lohnforderungen bis Ende Dezember 2010 im Konkursverfahren der Z. AG angemeldet (Urk. 1 S. 3-5). Darüber hinaus sei die Beitragszeit in Anwendung von Art. 13 Abs. 4 AVIG zu ermitteln, weil sie bei der Y. AG als Kartendealer/Croupier und bei der Z. AG als Geschäftsführerin angestellt gewesen sei (Urk. 1 S. 6). Schliesslich sei sie während ihres Teilzeitstudiums aufgrund des zu lernenden umfangreichen Stoffinhalts nicht in der Lage gewesen, eine Teilzeittätigkeit auszuüben. Ausserdem sei sie im ganzen Jahr 2009 infolge eines im Dezember 2000 erlittenen Auffahrunfalles arbeitsunfähig gewesen, weshalb sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sei (Urk. 1 S. 6 f.).

In der Replik vom 14. Mai 2012 rügte die Beschwerdeführerin die Unvollständigkeit der ins Recht gelegten Verwaltungsakten und damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Urk. 16 S. 1).





Kalendertagen begründeten würde - würde summiert zu den 6 Monaten und 4.2 Kalendertagen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Y. AG eine Beitragszeit von lediglich 8 Monaten und 20.4 Kalendertagen resultieren.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Selbst wenn man den Beginn der Anstellung bei der Z. AG gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin auf den 9. August 2010 vorverschoben würde - wofür allerdings in den Akten jegliche Anhaltspunkte fehlen -, wäre die geforderte Beitragszeit von zwölf Monaten immer noch nicht erfüllt. Denn die aus diesem Arbeitsverhältnis resultierende Beitragszeit würde höchstens 2 Monate und 50.4 Kalendertage (17 Werktag im Monat August zuzüglich 19 Werktag im Monat November 2010 beides multipliziert mit 1.4) beziehungsweise 3 Monate und 20.4 Kalendertage betragen, was summiert zu den 6 Monaten und 4.2 Kalendertagen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Y. AG eine Beitragszeit von 9 Monaten und 24.6 Kalendertagen ergeben würde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es bleibt schliesslich anzumerken, dass die von der Beschwerdeführerin gegen die Z. AG erhobenen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere der Lohn beziehungsweise Lohnersatz für die Zeit nach der Kündigung (Urk. 3/8-9, Urk. 17/19-21, Urk. 17/13) infolge Einstellung des Konkurses über die Arbeitgeberin mangels Aktiven (Urk. 17/13) nicht realisiert werden konnten, weshalb die davon betroffenen Tage nicht als Beitragszeit angerechnet werden dürfen (vgl. E. 3.3 mit Hinweis auf Art. 11 Abs. 3 AVIG und BGE 119 V 494 E. 3c).

#### **E. 4**

4.1 Ä Ä Ä Ä Kann sich die Beschwerdeführerin innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit (26. November 2008 bis 25. November 2010) nicht über eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten ausweisen, bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 14 Abs. 1 AVIG) erfüllt sind.

4.2 Ä Ä Ä Ä Als Ausbildung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG gilt jede systematische, auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten (üblichen) Lehrgangs beruhende Vorbereitung auf eine künftige erwerbliche Tätigkeit (BGE 122 V 44 E. 3c/aa; ARV 1996/97 Nr. 5 S. 13 E. 2a). Die Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung muss ausserdem genügend überprüfbar sein (ARV 1990 Nr. 2 S. 23 E. 2b mit Hinweisen). Zudem bedarf die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit eines Kausalzusammenhangs zwischen den in Art. 14 Abs. 1 AVIG angeführten Gründen und der Nichterfüllung der Beitragszeit (BGE 121 V 342 E. 5b mit Hinweis; vgl. auch ARV 2001 Nr. 2 S. 72 E. 2b). Die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit bedarf (mithin) zeitlich intensiver Vorbereitungsarbeiten, die die versicherte Person von der Erfüllung der Kontrollvorschriften abhalten (ARV 2000 Nr. 28 S. 147 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da eine Teilzeitbeschäftigung hinsichtlich der Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV), liegt die erforderliche Kausalität nur dann vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG angeführten Gründe auch nicht möglich und zumutbar ist, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Denn bei genügender Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG kommt die Befreiungsregelung grundsätzlich nicht zur Anwendung (BGE 121 V 342 f. E. 5b).

4.3. Laut der Exmatrikulationsbestätigung der Hochschule B. \_\_\_ handelte es sich beim Studium der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2006 bis 15. September 2009 um ein Teilzeitstudium. Das Studium wurde ohne Abschluss beendet (Urk. 8/5).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die zeitliche Belastung dieses Studiums sei gross gewesen. Der zu lernende umfangreiche Stoffinhalt habe keine Teilzeittätigkeit zugelassen (Urk. 1 S. 7).

Hinsichtlich der zeitlichen Beanspruchung durch das Studium neben dem (im vorliegenden Fall teilweise möglichen) Besuch von Vorlesungen, Kursen, Seminaren und Übungen ist der Beschwerdeführerin zwar einige Zeit vor den Prüfungen eine als Befreiungsgrund im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG anzuerkennende erwerbslose Vorbereitungszeit zuzugestehen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Vorbereitungszeit die gesamte vorliegend massgebende Zeitspanne vom Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 26. November 2008 bis zum Studienabbruch am 15. September 2009 in Anspruch genommen hat. So gibt die Hochschule B. \_\_\_ einen durchschnittlichen Zeitaufwand für Präsenzunterricht und Selbststudium von etwa 25 Stunden pro Woche während 45 Wochen pro Jahr an (<http://www.psychologie.zhaw.ch/de/psychologie/studium/bachelorstudiengang/studienaufbau.html>; konsultiert am 28. August 2012). Die Beschwerdeführerin hätte daher neben dem Psychologiestudium Gelegenheit gehabt, die Beitragszeit zu erfüllen.

4.4. Als weiterer Befreiungsgrund nannte die Beschwerdeführerin ihre Arbeitsunfähigkeit im ganzen Jahr 2009 (Urk. 1 S. 7).

Den zur Untermauerung dieser Behauptung eingereichten Berichten ihres Hausarztes Dr. med. A. \_\_\_ vom 8. April und 30. Mai 2008 lässt sich entnehmen, dass sie infolge eines im Dezember 2000 erlittenen Beschleunigungstraumas der Halswirbelsäule unter Kopf- und Nackenschmerzen, Licht- und Lärmempfindlichkeit, Schlafstörungen, rascher Ermüdbarkeit, Erschöpfungstendenz, Konzentrationsschwierigkeiten, Vergesslichkeit, teilweise noch vorhandenen Wortfindungsstörungen, Problemen im Umgang mit Zahlen und niedriger Stresstoleranz gelitten habe. Als Folge dieser Einschränkungen habe sie viel im Studium gefehlt und oft bis in die Nacht zu Hause nacharbeiten müssen, was aber bei selbständiger Zeiteinteilung und dank der Unterstützung von Mitstudenten machbar gewesen sei. Für die Prüfungen habe sie mehr Zeit gebraucht. Arbeiten im Haushalt und Garten seien nur sehr bedingt möglich gewesen. Schwere Arbeiten seien nicht möglich gewesen. Hinsichtlich einer Tätigkeit im kaufmännischen Bereich erachtete der Hausarzt fixe Arbeitszeiten als nicht realistisch. Bildschirmarbeit habe zu Kopfschmerzen geführt und sei nur mit längeren Unterbrüchen möglich gewesen. Längeres Sitzen oder Stehen habe ebenfalls zu Schmerzen geführt (Urk. 3/12).

Aus diesen Ausführungen aus dem Frühjahr 2008 lässt sich keine Attestierung einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit bis Ende Dezember 2009 ableiten. Es ist somit auch diesbezüglich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin während des Studiums beziehungsweise nach dessen Abbruch Mitte September 2009 die Ausübung einer leidensangepassten beitragspflichtigen Beschäftigung, wenn auch nur im Teilzeitpensum, zumutbar gewesen wäre. Demnach ist auch dieser Befreiungsgrund nicht gegeben.

5. Schliesslich räumt die Beschwerdeführerin die Unvollständigkeit der ins Recht gelegten Verwaltungsakten (Urk. 16 S. 1). Dem ist zu entgegnen, dass die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Beitragszeit notwendigen Unterlagen von der Beschwerdeführerin als Beschwerdebeilagen oder von der Beschwerdegegnerin als Beilagen zur Beschwerdeantwort ins Recht gelegt wurden. Darunter befanden sich auch die wichtigsten Beilagen des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 20. Januar 2011 an die Beschwerdegegnerin (Urk. 17/1; vgl. Urk. 16 S. 1). Aus der Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin dem Gericht nicht das vollständige Dossier eingereicht hatte - weshalb sie vom Gericht im Dezember 2011 aufgefordert wurde, offensichtlich fehlende Unterlagen nachzureichen (Urk. 10/1-2 und Urk. 11) - erlitt die Beschwerdeführerin jedenfalls keinen Nachteil, weshalb auch diese letzte Rüge nicht durchdringt, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Matthias Horschik

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.